

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heeren der europäischen Monarchien basieren die für den Offiziersersatz geltenden Bestimmungen viel mehr auf den Grundsätzen allgemeiner Gleichheit als im republikanischen Frankreich.

ß.

Eidgenossenschaft.

— Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der Generalstabsabteilung. (Vom 13. Mai 1902.)

Art. 1. Der Generalstabsabteilung sind unterstellt:

- a. das Generalstabskorps;
- b. der Eisenbahnstab.

Art. 2. An der Spitze der Generalstabsabteilung steht der Abteilungschef.

Ihm sind unterstellt:

- a. der Chef der Sektion für das Nachrichtenwesen;
- b. der Chef der Sektion für den Generalstabsdienst;
- c. der Chef der Sektion für die Mobilmachung;
- d. der Chef der geographischen Sektion;
- e. der Chef der Sektion für das Eisenbahnwesen;
- f. der Kanzleichef, die Kanzlisten I. und II. Klasse und der Abwart.

Art. 3. Die nähere Arbeitseinteilung für die Sektionen und die Kanzlei erfolgt durch das Militärdepartement auf Vorschlag des Chefs der Generalstabsabteilung.

Art. 4. Dieser Beschluss hebt denjenigen vom 14. Oktober 1890 (A. S. n. F. XI, 722) auf und tritt sofort in Kraft. Das Militärdepartement wird mit der weitem Vollziehung desselben beauftragt.

— Militärisches. Das Kommando der Korpsverpflegungsanstalt IV wird interimistisch, d. h. für die diesjährigen Herbstmanöver, an Major Albert Ernst in Bern, eingeteilt im Armeestab, übertragen.

Zum Kriegskommissär der IV. Division wird ernannt: Major Friedrich Schneeberger in Langenthal.

Veterinär-Oberstleutnant Felder in Schütz wird auf sein Gesuch von der Stelle eines Korpspferdearztes des IV. Armeekorps entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt; an dessen Stelle wird ernannt: Veterinär-Oberstleutnant August Ullmann in Eschenz.

— Regulativ über die Organisation des Militär-Eisenbahnwesens. (Vom 17. Mai 1902.)

Art. 1. Die im Frieden notwendigen Vorarbeiten für das Transportwesen im Kriegsfall unterstehen dem Chef der Generalstabsabteilung und werden ausgeführt von der Eisenbahnsektion der Generalstabsabteilung unter Beihilfe

- a) der Dienstabteilungen des Eisenbahndepartements (Art. 3);
- b) der Organe der Generaldirektion der Bundesbahnen (Art. 4);
- c) der Offiziere der Eisenbahnsektion des Generalstabes (Art. 7);
- d) der Militäreisenbahnkommission (Art. 8).

Der direkte Verkehr der Generalstabsabteilung mit den Organen des Eisenbahndepartements und der Generaldirektion der Bundesbahnen hat sich auf Mitteilungen und Informationen zu beschränken.

Art. 2. Der Generalstabsabteilung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) die Information der Generaldirektion über die militärischen Gesichtspunkte, nach welchen die Instruktionen und Transportanordnungen für die Besammlung der Truppen an den Korpsammel-

plätzen, der Kriegsfahrplan und die zugehörigen betriebstechnischen Vorschriften zu erstellen sind (vgl. Art. 4, a und b);

- b) die Prüfung und Genehmigung der unter a) angeführten Arbeiten, nachdem sie von den Organen der Generaldirektion erstellt worden sind;
- c) die Ausarbeitung des Kriegsfahrplanes und der zugehörigen Vorschriften für die nicht von der Verwaltung der Bundesbahnen betriebenen Linien, soweit hierzu ein militärisches Bedürfnis vorhanden ist;
- d) die Ausarbeitung aller Anordnungen für die Militärtransporte während der Mobilmachung und für die Armeeaufmärsche;
- e) die Begutachtung der auf dem Dienstwege an das Militärdepartement gelangenden eisenbahntechnischen Vorlagen;
- f) die Kenntnisnahme und Verwertung der in Art. 3 und 4 aufgeführten Mitteilungen der Dienstabteilungen des Eisenbahndepartements und der Organe der Generaldirektion der Bundesbahnen, nebst eventuell bezüglicher Antragstellung an das Militärdepartement;
- g) Anträge an das Militärdepartement betreffend Anlage oder Veränderung von Bahnlinien, Stations-einrichtungen und Dampfschiffandungsplätzen, die im Interesse der Landesverteidigung liegen, und durch die Art. 3 und Art. 4, c, noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Art. 3. Die Dienstabteilungen des Eisenbahndepartements machen der Generalstabsabteilung für die Bahn- und Dampfschifflinien folgende Mitteilungen:

1. Der Generalstabsabteilung wird jeweilen vom Eingang eines Konzessionsgesuches für eine neue Bahnlinie Kenntnis gegeben. Das Militärdepartement wird daraufhin Einwendungen gegen die Konzessionierung der Bahn geltend machen (Art. 3 des Eisenbahngesetzes) und erklären, ob der neuen Bahn eine militärische Bedeutung zukommt (Art. 3, Ziffer 8, nachstehend).

2. Für diejenigen zur Ausführung gelangenden Bahnen, deren Kontrolle sich die Generalstabsabteilung vorbehalten hat, werden ihr die Vorlagen für das allgemeine Bauprojekt zugestellt behufs Geltendmachung ihrer Begehren über die Baunormalien und die Betriebsanforderungen, sowie zur Angabe derjenigen Objekte (Brücken, Stationen, Rollmaterial u. s. w.), welche eventuell mit Minenkammern zu versehen, oder deren Detailpläne ihr in der Folge zur Vernehmlassung mitzuteilen sind.

3. Die Mitteilung der auf bestehenden Linien beabsichtigten Neubauten, Umbauten oder Ergänzungsbauten von Bahnhöfen, Stationen, Tunnels, Brücken, sowie von Landungsplätzen für Dampfschiffe.

4. Der Generalstabsabteilung sind ferner mitzuteilen:

- a) diejenigen Gesetze, Verordnungen etc., welche weder in der amtlichen Gesetzessammlung, noch in der Eisenbahnaktensammlung, noch im Bundesblatt publiziert werden;
- b) die Reglemente für den äusseren Betriebsdienst, sowie die Civildfahrpläne nebst den Dienstvorschriften derjenigen Privatbahnen, deren militärische Kontrolle sich die Generalstabsabteilung vorbehalten hat;
- c) die Statistik der Eisenbahnen, des Rollmaterials und der Dampfschiffe.

5. Bei wichtigeren Bauten haben wie bisher die Mitteilungen unter Beilage der bezüglichen Pläne zu geschehen. Im übrigen erfolgen sie unter Benutzung eines einfachen Formulars.

6. In beiden Fällen ist der Generalstabsabteilung eine Frist von 8 Tagen gesetzt zur Rückäusserung unter

Rückschluss der Pläne. Innerhalb dieser Frist wird dem Eisenbahndepartement mitgeteilt, ob die betreffende Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass giebt, oder ob ein bezüglicher Antrag durch das Militärdepartement gestellt wird.

7. Bei wichtigeren Bauten und in denjenigen Fällen, wo Bauvorlagen aus irgend welchem Grunde die Genehmigung nicht erteilt werden sollte, oder wo Begehren der Militärbehörden nicht berücksichtigt werden können, ist vom Eisenbahndepartement dem Militärdepartement Kenntnis von der Art der erfolgten Erledigung zu geben.

8. Die in Ziffer 2—7 aufgeführten Mitteilungen sind nicht erforderlich für die reinen Zahnradbahnen, die Drahtseilbahnen und die städtischen Tramways, es sei denn, das Militärdepartement habe die eine oder andere dieser Transportanlagen ausdrücklich als militärisch wichtig bezeichnet.

Art. 4. Den Organen der Generaldirektion der Bundesbahnen fallen bezüglich des Militäreisenbahnwesens folgende Aufgaben zu:

- a) die Ausarbeitung der Instruktionen und Transportanordnungen für die Besammlung der Truppen an den Korpassammelpätzen;
- b) die Ausarbeitung des Kriegsfahrplanes für die von der Generaldirektion der Bundesbahnen betriebenen Liniens, nebst den zugehörigen betriebstechnischen Vorschriften;
- c) der Generalstabsabteilung sind von der Generaldirektion jeweilen das jährliche Baubudget, die Civilfahrpläne und die civilbetriebstechnischen Vorschriften mitzuteilen.

Die unter a) und b) angegebenen Arbeiten sind stets auf dem laufenden zu erhalten.

Art. 5. Falls die Mitteilungen des Eisenbahndepartements oder der Generaldirektion der Generalstabsabteilung zu Berichterstattung und Begehren Veranlassung geben, so sind solche in allen Fällen durch das Militärdepartement an das Eisenbahndepartement zu richten.

Art. 6. Die Stellung von Kreditgesuchen für militärische Bauten, deren Kosten nicht ohne weiteres den Bahnverwaltungen überbunden werden können, ist Sache des Militärdepartements.

Art. 7. Die gemäss Art. 72 der Militärorganisation ernannten Eisenbahnoffiziere des Generalstabes werden wie bisher aus Beamten des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes gewählt.

Sie bekleiden einen ihrer Zivilstellung entsprechenden militärischen Grad (Oberleutnant bis Oberst).

Die Offiziere des Eisenbahnstabes erhalten ihre militärische Instruktion durch die Generalstabsabteilung in den notwendigen Kursen, sowie durch Teilnahme an den grossen Truppenmanövern.

Soweit nötig, werden sie zu Abteilungsarbeiten für die in Art. 2 aufgeführten Geschäfte der Generalstabsabteilung beigezogen.

Alle Eisenbahnoffiziere des Generalstabes, welche im Mobilmachungsfalle nicht besondere Stellungen oder Aufträge ausdrücklich zugewiesen erhalten, bleiben im Kriegsfall als Eisenbahnoffiziere in ihrem civilen Stellungen und behalten den gewohnten Wirkungskreis bei.

Art. 8. Die Militäreisenbahn-Kommission hat die in Art. 2, a—d, angegebenen Geschäfte vorzubereiten.

Sie setzt sich zusammen wie folgt:

Chief der Generalstabsabteilung als Vorsitzender, Mitglieder: Chief der Eisenbahnsektion der Generalstabsabteilung und fünf Offiziere des Eisenbahnstabes.

Art. 9. Im Mobilmachungsfalle stellt die Militäreisenbahn-Kommission ihre Thätigkeit ein. Die Leitung des gesamten Transportwesens geht in diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Art. 9 der Verordnung

vom 8. Februar 1901 an den dem Armeekommando unterstellten Chief des Transportdienstes über, welchem für die Leitung des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes der Oberbetriebsdirektor mit seinen Betriebsgruppen- direktoren unterstellt wird.

Der Oberbetriebsdirektor und die Betriebsgruppen- direktoren, deren Obliegenheiten im Kriegsfall in den Art. 18 und 20 der Verordnung vom 8. Februar 1901 angegeben sind, werden der Generaldirektion und den Kreisdirektionen der Bundesbahnen entnommen.

Ihre Wahl erfolgt durch den Bundesrat.

Art. 10. Es wird in Ausführung von Art. 29 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und Art. 3, drittes Alinea, des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps vom 26. Juni 1891 im Gebiete einer jeden Eisenbahnbetriebsgruppe (Kreis der Bundesbahnen) eine Eisenbahnarbeiterabteilung gebildet aus dem Personal der Reparaturwerkstätten und demjenigen für Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues.

Die Abteilung besteht aus 3 Offizieren und 118 Mann, nämlich:

- 1 Bahningenieur, Chief der Abteilung, Hauptmann;
- 1 Bahningenieur, technischer Adjunkt, Oberleutnant;
- 1 Offizier, als Adjutant des Abteilungschefs, Oberleutnant oder Leutnant;
- 1 Bahnmeister, Feldweibel;
- 1 Bahnmeister, Chief des Materiellen, Wachtmeister;
- 7 Vorarbeiter vom Bahndienst, Gefreite;
- 1 Vorarbeiter (Monteur) aus der Werkstätte, Gefreiter;
- 100 Bahnwärter und Bahnarbeiter, Soldaten;
- 8 Werkstättenarbeiter, Soldaten.

Die Abteilungen werden im Frieden nur im Personellen organisiert und haben ausser periodischen Kontrollversammlungen keinen Dienst. Sie tragen im Kriegsfall die Bekleidung und Ausrüstung der Pioniertruppen des Landsturms, erhalten ihre Werkzeugausrüstung von der Verwaltung der Bundesbahnen (Art. 164 der Militärorganisation 1874) und werden besoldet wie die Genietruppen.

Die Kontrollführung im Frieden und das Aufgebot liegt dem Waffenchef des Genies ob.

Im Kriege sind die Eisenbahnarbeiterabteilungen dem Oberbetriebsdirektor unterstellt.

Ausland.

Deutschland. Nach einer neuen Kabinettsordre sind die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preussischen Oberrealschulen, sowie der als gleichberechtigt anerkannten höhern Lehranstalten für den Offizierberuf als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades gleichwertig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Fähnrichsprüfung. Oberrealschüler haben in der Fähnrichsprüfung die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch Mehrleistung in andern vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen.

Deutschland. Die Bewaffnung, Ausrüstung und Adjustierung des deutschen ostasiatischen Expeditionskorps. Oberleutnant s. D. Bernhard v. Haase erörterte unlängst in der Berliner „Kreuz-Zeitung“ die bei den deutschen China- truppen gesammelten militärischen Erfahrungen. Bewaffnet war das Expeditionskorps mit den neuesten in der Armee vertretenen Modellen von Gewehr, Geschütz, Karabiner und Lanze. Bernhard v. Haase bemerkt, dass beim Infanteriegewehr die Länge des Seitengewehrs nicht völlig im Einklang mit der Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Vorrichtung zum Auf-